

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung der Vereine

Mit dem Ziel einer überschaubaren und jeweils angemessenen Förderung und Unterstützung örtlicher Vereinsaktivitäten setzt der Gemeinderat nachstehende Richtlinien fest:

1. Die Gemeinde Neulußheim fördert die örtlichen Vereine in ihrem Bemühen, gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen, und unterstützt die Aktivitäten der Vereine. Gefördert werden rechtsfähige nicht wirtschaftliche Vereine, die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
2. Finanzielle Zuwendungen an die Vereine werden auf Antrag ab dem dritten Jahr des Bestehens im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Laufende Zuschüsse gewährt die Gemeinde entsprechend den **Festsetzungen der Anlage A** nach Zahl der (aktiven) Vereinsmitglieder. Die Höhe der Grund- und Personenbeiträge setzt der Gemeinderat mit dem jeweiligen Haushalt fest.
4. Aus Anlass langjährigen Bestehens werden, erstmals nach 25 Jahren und in der Folge jeweils nach weiteren 25 Jahren Jubiläumsgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt je angefangene 100 Mitglieder jeweils das fünffache der Jubiläums-Jahreszahl.
5. Auf Antrag können für besondere Anlässe Ehrengaben und -preise zur Verfügung gestellt werden.
6. Für Baumaßnahmen der Vereine gewährt die Gemeinde einen Baukostenzuschuss entsprechend den **Festsetzungen der Anlage B**.
7. Teilnehmer an einer Kinder- und Jugendfreizeit erhalten, unter der Voraussetzung, dass sich die Maßnahme mit mindestens zehn Teilnehmern über mindestens sieben Tage erstreckt, einen Zuschuss von 3 EUR je Tag.
8. Besondere, dem Vereinszweck dienende Anschaffungen können im Einzelfall auf Antrag bezuschusst werden.
9. Die Anlagen **A** und **B** in ihrer jeweiligen Festsetzung sind Bestandteil dieser Richtlinien, die erstmals für das Jahr 2003 Anwendung finden.

Neulußheim, 24. Oktober 2002

A. W. Müller

Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung der Vereine

Anlage A

1. Der Förderbeitrag nach Ziff. 1-3 der Richtlinien wird - für alle Vereine - festgesetzt auf einen Jahres-Grundbetrag von
 - 200 EUR für bis zu 100 Mitgliedern,
 - 250 EUR für bis zu 200 Mitgliedern,
 - 300 EUR für bis zu 300 Mitgliedern,
 - 350 EUR für bis zu 400 Mitgliedern,
 - 400 EUR für bis zu 500 Mitgliedern,
 - 450 EUR für bis zu 600 Mitgliedern,
 - 500 EUR für bis zu 700 Mitgliedern,
 - 550 EUR für bis zu 800 Mitgliedern.
2. Für jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) erhalten Vereine auf Antrag
 - jährlich 12 EUR je jugendliches Mitglied.
3. Musik- und Gesangsvereine/Chöre erhalten zu den zusätzlichen Aufwendungen für erwachsene aktive Mitglieder auf Antrag
 - jährlich 6 EUR je aktives Mitglied.
4. Lußheimer Vereine erhalten jeweils die Hälfte der Beträge unter Ziff. 1; eine Förderung nach Ziff. 2 und 3 wird nur für ortsansässige Mitglieder gewährt.
5. Für Betrieb und Unterhaltung eigener Anlagen erhalten
 - der Turnerbund "Germania" 1.500 EUR,
 - der Sportclub "Olympia" 1.500 EUR,
 - der Tennisverein "Lußheim" 750 EUR
 - und je Tennisplatz 200 EUR jährlich.
6. Weitere Zuwendungen zum laufenden Betrieb der Sportvereine gewährt die Gemeinde anteilmäßig unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belastungen (Pacht, Miete, Gebühren) der Vereine. Der Gemeinderat stellt dafür im Haushaltsjahr 4.000 EUR zur Verfügung.

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung der Vereine

Anlage B

Bei der Erstellung neuer Einrichtungen gewährt die Gemeinde den Sportvereinen auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der förderungsfähigen Baukosten. Baumaßnahmen einschließlich Generalsanierungen an bestehenden Einrichtungen werden nach den für Neubauten geltenden Grundsätzen bezuschusst.

Förderungsfähig sind ausschließlich die vom Regierungspräsidium bzw. dem Badischen Sportbund festgesetzten "förderungsfähigen Aufwendungen". Der Antragssteller muss Eigenleistungen mindestens in Höhe des beantragten Zuschusses erbringen.

Zuschussanträge sind schriftlich und unter Anlage der Bau-, Kosten- und Finanzierungspläne vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Die Bereitstellung der Finanzmittel erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in dem auf die Bewilligung folgende Haushaltsjahr.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen.